

Kleine Anfrage

des Abg. Willi Stächele CDU

und

Antwort

des Staatsministeriums

Verfahren Verleihung der Staufermedaille

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer ist berechtigt einen Antrag oder Vorschlag zur Verleihung der Staufermedaille an verdiente Bürger des Landes zu stellen?
2. Welche Verwaltungsebenen werden insgesamt zur Überprüfung der Ehrwürdigkeit angefragt?
3. Wie hoch ist die Durchschnittsdauer von Beantragung über Überprüfung bis hin zur Genehmigung und anstehenden Verleihung?
4. Wird bei der Prüfung besonderen Wert auf eine ausgewogene Verleihung der Staufermedaille auf männliche und weibliche Aspiranten gelegt?
5. Ist es üblich, dass im laufenden Verfahren Verwaltungsebenen vorschlagen, dass der zu Ehrende mit einer anderen Form der Ehrung bedacht werden soll und die angefragte Ehrung auf die ebenfalls ehrenamtlich tätige Gattin angewandt werden soll?

15.12.2025

Stächele CDU

Begründung

Bereits im März dieses Jahres wurde der Antrag auf Verleihung der Staufermedaille an Herrn B. aus O. gestellt. Bis zum heutigen Tag ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen. Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass von einer Verwaltungsebene angefragt wurde, ob die Verleihung der Staufermedaille nicht an die ebenfalls ehrenamtlich engagierte Gattin des auszuzeichnenden Bürgers erfolgen solle. Der Auszuzeichnende könne mit einer anderen Form der Ehrung bedacht werden.

Eingegangen: 15.12.2025 / Ausgegeben: 9.2.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 Nr. STM52OE-1032-9/17 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wer ist berechtigt einen Antrag oder Vorschlag zur Verleihung der Staufermedaille an verdiente Bürger des Landes zu stellen?

Zu 1.:

Jedermann kann formlos eine schriftliche Anregung beim Staatsministerium einreichen.

2. Welche Verwaltungsebenen werden insgesamt zur Überprüfung der Ehrwürdigkeit angefragt?

Zu 2.:

Angehört werden alle fachlich berührten Stellen, die zu den Verdiensten des/der zu Ehrenden Auskunft geben können, insbesondere Ressorts, Regierungspräsidien und untere Verwaltungsbehörden.

3. Wie hoch ist die Durchschnittsdauer von Beantragung über Überprüfung bis hin zur Genehmigung und anstehenden Verleihungen?

Zu 3.:

Die Dauer der Verfahren variiert aus unterschiedlichsten Gründen sehr stark von Fall zu Fall.

4. Wird bei der Prüfung besonderen Wert auf eine ausgewogene Verleihung der Staufermedaille auf männliche und weibliche Aspiranten gelegt?

Zu 4.:

Für die Zuerkennung der Staufermedaille ist – anders als z. B. bei der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – keine verbindliche Quote für die Ehrung von Frauen festgelegt. Allerdings ist die Landesregierung auch bei der Staufermedaille bemüht, den Frauenanteil zu erhöhen.

5. Ist es üblich, dass im laufenden Verfahren Verwaltungsebenen vorschlagen, dass der zu Ehrende mit einer anderen Form der Ehrung bedacht werden soll und die angefragte Ehrung auf die ebenfalls ehrenamtlich tätige Gattin angewandt werden soll?

Zu 5.:

Ja, sofern es entsprechende Erkenntnisse gibt oder die notwendigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Prüfungsverfahren, das der Entscheidung über die Zuerkennung einer staatlichen Ehrung vorgeschaltet ist, wird hinsichtlich der Auswahl des passenden Ehrungsinstrumentes grundsätzlich ergebnisoffen geführt.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass im Laufe eines Prüfungsverfahrens Hinweise auf ehrenamtliches Engagement und potenziell ehrungswürdige Verdienste einer weiteren Person bekannt werden. In diesem Fall kann jede am Verfahren beteiligte Stelle ein neues unabhängiges Prüfungsverfahren für diese Person initiativ anstoßen.

Haßler

Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.